

SATZUNG

des Vereins zur Förderung des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft an der Universität Bonn e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft an der Universität Bonn“. Sein Sitz ist Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat die Aufgabe, durch das an der Universität Bonn eingerichtete Institut für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft die wissenschaftliche Arbeit auf diesen Gebieten zu fördern. Die rechtliche Grundlage der Arbeit des Instituts bildet die Allgemeine Ordnung des Instituts, die Teil dieser Satzung ist.

§ 3

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember.

§ 4

Mitglieder des Vereins können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personengesamtheiten und Einzelpersonen werden.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Geschäftsführer schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Kuratorium. Bis zur Entscheidung über die Aufnahme kann der Geschäftsführer den Antragsteller vorläufig als Mitglied behandeln.

Ehrenmitglieder des Vereins können Einzelpersonen werden, die sich um das Wohl des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- b) durch Austritt, welcher mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Geschäftsführer zu erklären ist;
- c) durch Ausschluss.

Ein Ausschluss kann erfolgen:

- a) durch Beschluss des Kuratoriums, wenn das Mitglied Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt hat;
- b) auf Antrag des Kuratoriums durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von Verpflichtungen, die zum Zeitpunkt der Beendigung bestanden.

§ 5

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist mit dem Vorstand zu vereinbaren; jedoch setzt die Mitgliederversammlung eine Mindesthöhe fest. Der Beitrag ist bis zum 15. Februar des Geschäftsjahres zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

§ 6

Organe des Vorstandes sind:

1. der Vorstand
2. das Kuratorium

§ 7

Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums.

§ 8

Das Kuratorium besteht aus 12 von der Mitgliederversammlung gewählten nicht-ständigen Mitgliedern und 6 ständigen Mitgliedern.

Die nichtständigen Mitglieder des Kuratoriums werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Kommt in dieser Mitgliederversammlung eine gültige Wahl nicht zustande, so versehen die nichtständigen Mitglieder ihr Amt weiter, bis eine gültige Wahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.

Für Kuratoriumsmitglieder, die im Laufe der Amtszeit ausscheiden, ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Ersatzwahl hat nur bis zum Ablauf der Amtszeit der Ausgeschiedenen Gültigkeit.

Ständige Mitglieder des Kuratoriums sind: ein von dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Bundesministerium, ein von dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und ein von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser zu benennender Vertreter, der Rektor der Universität Bonn, der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und der Direktor des Institutes für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft an der Universität Bonn.

Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Für die Dauer der Wahl gelten Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 3 sinngemäß. Wiederwahl ist zulässig, die Wiederwahl des Vorsitzenden jedoch nur für eine weitere Amtszeit.

§ 9

Das Kuratorium hat neben den ihm sonst in der Satzung zugewiesenen Aufgaben den Haushaltsplan des Vereins aufzustellen und den Vorstand in den Angelegenheiten

des Vereins zu beraten. Es kann Anregungen für die wissenschaftliche Arbeit im Institut geben.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ehrenmitglieder können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.

Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll eine Sitzung stattfinden. Ohne Abhaltung einer Sitzung kann ein Beschluss gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Kuratoriums mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären.

§ 10

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand erstattet ihr einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Kuratoriums.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sobald ein Bedürfnis vorliegt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder ist er dazu innerhalb von vier Wochen verpflichtet.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladungen. Diese müssen die Tagesordnung enthalten und spätestens 14 Tage vor der Versammlung abgeschickt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, solche über Satzungsänderungen und über die Allgemeine Ordnung des Instituts mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst.

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums und einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

Ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vereinsmitglieder ihm schriftlich zustimmen.

§ 11

Der Vorstand kann nach Anhörung des Kuratoriums einen ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer bestellen. Die Vertretungsvollmacht dieses Geschäftsführers beschränkt sich auf die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.

§ 12

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Sind in der Versammlung weniger als drei Viertel aller Mitglieder anwesend, so ist, falls der Antrag auf Auflösung nicht zurückgezogen wird, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.

§ 13

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei dem Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an die Vereinsmitglieder nicht geleistet werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, das zur Erfüllung der Verpflichtungen des Vereins nicht benötigt wird, der Universität Bonn zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des Vereinszwecks zu.

§ 14

Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist ermächtigt, etwa vom Registerrichter oder von der Finanzbehörde für notwendig erachtete Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen.